

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239DW | F +43 (0)5 90 900-114239
E Verena.Varga@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 746/07/YK/Va/
Dr. Yoko Kuroki

Durchwahl
4014

Datum
07.09.2007

BG, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Durch die Errichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft kann im Ausland das Vertrauen in die österreichische Justiz verstärkt werden. Dies könnte auch positive Wirkungen auf ausländische Investoren haben. Das Ziel der Eindämmung von Korruption wird jedenfalls unterstützt.

Zur Übernahme von strafrechtlichen Normen des UWG ins StGB wie zur Höhe der Strafdrohungen der einzuführenden §§ 168c und 168d bestehen jedoch Bedenken. Hierzu im Detail:

Zur Übernahme von strafrechtlichen Normen des UWG ins StGB ist grundsätzlich zu bemerken, dass es sinnvoll erschiene das UWG auch von anderen strafrechtlichen Vorschriften zu entfrachten und - sofern die Überprüfung derselben überhaupt für die Notwendigkeit der Beibehaltung spricht - diese insgesamt in das StGB zu transferieren. Dadurch könnte die rechtshistorisch bedingte Vermengung von straf-, verwaltungsstraf- und zivilrechtliche Normen im UWG bereinigt werden.

Einer Übernahme dieser Bestimmungen ins StGB muss aber jedenfalls eine Diskussion vorangehen, inwieweit die Erhaltung dieser Bestimmungen in dieser Form noch Sinn macht, also ob diese z.B. geändert oder ersatzlos gestrichen werden sollen. Diese Diskussion ist schon deshalb zu erwägen, weil die praktische Bedeutung der lauterkeitsrechtlichen Strafbestimmungen zum Teil marginal ist. So wird in den Erläuterungen zu den Inhalten von § 10 UWG zutreffend bemerkt:

„Die praktische Relevanz der derzeitigen Bestimmungen zum Schutz vor Privatkorruption bleibt zu hinterfragen. Ein Blick in die Kriminalstatistik zeigt, dass bis dato keine einzige strafrechtliche Verurteilung nach § 10 UWG erfolgt ist“.

Die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass „der Korruption im privaten Sektor effizienter“ mit strengeren Strafen entgegen getreten werden kann, ist jedoch anzuzweifeln. Auch die massive Anhebung der Strafraumen wird daran vermutlich wenig ändern, sondern allenfalls informierten Dritten ein wohl unerwünschtes Druckmittel in die Hand geben.

Einem Transfer von Bestimmungen muss daher eine breite Diskussion vorangehen und dies sollte in Zusammenarbeit mit dem BMWA erfolgen. Die ideale Gelegenheit für solche Änderungen wäre im Zuge der vom BMWA geplanten umfassenden Reform des UWG, welche im unmittelbaren Anschluss an die derzeitige Novelle, die im Wesentlichen nur die gemeinschaftlichen Vorgaben (der RL UGP 2005/29/EG, „Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“) umsetzt, statt finden soll.

Freilich sind bei den Lösungen die supra- und internationalen Vorgaben zu beachten (zB Art 2 Rahmenbeschluss 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor).

Die Übernahme einer einzelnen Bestimmung trägt jedenfalls nicht zur Überschaubarkeit bei, zumal die einschlägigen Normen dann sogar in mehreren Gesetzen zu suchen wären, wie zB 168d StGB und der Bezug nehmende § 19 UWG, der offenbar im UWG bestehen bleiben soll. Jedenfalls erscheint eine Abstimmung mit der geplanten UWG-Novelle notwendig, um die Straftatbestände des § 168c f StGB dem neuen geplanten UWG anzupassen.

Zu den geplanten Tatbeständen des Entwurfs im Einzelnen:

ad 168c und 168d StGB

Die Formulierung „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs“ lehnt sich an die Textierung des § 1 UWG in der geltenden Fassung an. Eine solche Anlehnung sollte im Normtext selbst - und nicht nur in den Erläuterungen - klargestellt werden. Aber auch die Formulierung selbst ist fraglich, folgt doch der Text dem Wortlaut der Urfassung des UWG (aus 1923 bzw 1909 vom dUWG), obwohl dieser Wortlaut gerade abgeändert wird und als Umsetzung einer Richtlinie der EU bis 12.12.2007 in Kraft treten muss (Art 19 Abs 2 RL UGP 2005/29/EG). Auch aus diesem Grund ist eine Abstimmung mit der geplanten UWG-Novelle erforderlich. Unklar und deshalb klärungsbedürftig ist auch, weshalb der bestehende § 10 UWG nicht formell aufgehoben werden soll.

Abgelehnt wird die drastische Anhebung der Strafraumen von bis zu drei Monaten bzw 180 Tagsätzen auf bis zu drei Jahre sowie die (wohl aus § 304 Abs 4 StGB übernommene) sehr niedrig angesetzte Stufe von 3.000,- Euro für den qualifizierten Tatbestand, für welchen bis zu fünf Jahre verhängt werden können. Falls dies in Anpassung andere Strafraumen wie zB denjenigen für Beamte erfolgen sollte, so wäre diese Überlegung nicht tragfähig:

Werden doch an einen Beamten, also an einen Vertreter des Staats oder einer Gebietskörperschaft, im Hinblick auf dessen Vertrauenswürdigkeit andere Erwartungen gerichtet als an einen beliebigen Mitarbeiter eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. Dasselbe gilt auch im Verhältnis zu Sachverständigen, die durch ein Gericht oder eine Behörde bestellt worden sind (§ 306 StGB). Letztlich erscheinen hohe Strafraumen nur bei entsprechenden sehr großen Schäden für den Geschädigten als gerechtfertigt.

Auch aus supranationaler Sicht ist diese Anhebung nicht zwingend geboten, wird doch in Art 4 Abs 2 Rahmenbeschluss 2003/568/JI den Mitgliedsstaaten ein Ermessen bei Mindesthöchststrafe zwischen einem Jahr und drei Jahren Freiheitsstrafe freigestellt.

Beim Tatbestand der pflichtgemäßen Vornahme seines Amtsgeschäfts (§ 304 Abs 2 StGB) ist ein niedriger Strafsatz vorgesehen, bis zu einem Jahr. Eine entsprechende Regelung wäre auch bei Bediensteten und Beauftragten vorzusehen, welche lediglich ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Dabei erscheint der Strafrahmen aber aus den oben genannten Gründen überzogen.

ad § 306 STGB

Bei der Geschenkkannahme durch Sachverständige, die durch ein Gericht oder eine Behörde bestellt sind, ist keine höhere Strafe bei einem 3.000,- Euro übersteigenden Betrag vorgesehen. Hier sollte eine § 168c Abs 2 StGB entsprechende Bestimmung verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.